

ZH_OBERGERICHT SB200013 vom 13. Juli 2020

ZH Obergericht, 2020-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200013

FR: ZH_OBERGERICHT SB200013 du 13 juillet 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB200013 del 13 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz hat die Beschuldigte im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB für fünf Jahre des Landes verwiesen (Urk. 51 S. 16 ff.).

E. 1.2

Die Verteidigung beantragte bereits vor Vorinstanz, es sei von einer Landesverweisung abzusehen. Die Beschuldigte sei bereits seit 1995 und damit seit 24 Jahren in der Schweiz und verfüge mit der Niederlassung C über einen ge-

- 18 - sicherten Aufenthaltstitel. Zudem lebe ihr 24-jähriger Sohn aus einer vor 15 Jahren geschiedenen Ehe in der Schweiz. Seit 1. Juli 2019 arbeite die Beschuldigte als Reinigungsangestellte. Es handle sich um eine Vollzeitanstellung. Zu ihrer Heimat habe die Beschuldigte nur noch einen losen Kontakt: Die Schwester lebe in Serbien, zu ihr pflege die Beschuldigte indes keinen Kontakt. Zudem mache die Beschuldigte ein- bis zweimal Ferienbesuche pro Jahr in Serbien. Schliesslich sei die Beschuldigte gesundheitlich angeschlagen (Rückenprobleme und Depressionen). Die Beschuldigte habe sich sodann mittels Entschuldigungsbriefen an das Seniorenzentrum sowie die Geschädigten gewendet (Urk. 41 S. 5 f.). Im Rahmen des Berufungsverfahrens führt die Verteidigung des Weiteren aus, die am 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen Bestimmungen über die Landesverweisung seien nicht anwendbar (Art. 66a StGB). Denn es frage sich ernsthaft, ob das deliktische Verhalten der Beschuldigten nicht als von einem einzigen allesumfassenden Tatentschluss bestimmt betrachtet werden und damit die Tatbegehung auf den 20. Februar 2014 zurückdatiert werden müsse. Entsprechend seien die erst am 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen Bestimmungen bezüglich Landesverweisung nicht anwendbar (Urk. 69 S. 5 f.). Von der Landesverweisung sei zudem aus Härtefallüberlegungen und wegen überwiegender persönlicher Interessen der Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz abzusehen (Urk. 54 S. 2).

E. 1.3

Die Staatsanwaltschaft beantragt ihrerseits, die obligatorische Landesverweisung im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB sei für die Dauer von 10 Jahren anzuordnen. Zur Begründung führt sie an, dass mit der Vorinstanz bei der hierorts wenig integrierten und unterstützungsbedürftigen Beschuldigten kein persönlicher Härtefall vorliege. Zudem würde selbst im positiven Fall angesichts der Gesamtumstände des Falls das öffentliche Interessen an der Landesverweisung überwiegen. Unter Berücksichtigung des – entgegen der vorinstanzlichen Erwägungen – als gravierend zu qualifizierenden Verschuldens der

Beschuldigten erscheine eine Landesverweisung von fünf Jahren als deutlich zu tief. Vielmehr sei eine solche von zehn Jahren gerechtfertigt und angemessen (Urk. 60 S. 2 f.; Urk. 70 S. 3).

- 19 - 2. Grundlagen

E. 1.4

Am 13. Juli 2020 fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher die Beschuldigte in Begleitung ihres amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, sowie Staatsanwalt lic. iur. P. Joho als Vertreter der Anklagebehörde erschienen sind (Prot. II S. 4). Vorfragen waren keine zu entscheiden und abgesehen von der Einvernahme der Beschuldigten (Urk. 68) waren keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 6). Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 8 ff.).

E. 2

Anwendbares Recht

E. 2.1

Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB sieht für Ausländer, die wegen Diebstahl (Art. 139 StGB) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) im Sinne eines Einschleichdiebstahls verurteilt wurden, unabhängig von der Höhe der Strafe, die obligatorische Landesverweisung für 5-15 Jahre aus der Schweiz vor (BGE 145 IV 404 E. 1.5.2). Gemäss Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB).

E. 2.2

Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 144 IV 332 E. 3.1.3 mit Hinweis).

E. 2.3

Für einen Verzicht auf die Landesverweisung gestützt auf Art. 66a Abs. 2 StGB müssen die in dieser Bestimmung erwähnten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Erforderlich ist einerseits, dass die Landesverweisung für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde, und andererseits, dass die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (BGE 144 IV 332 E. 3.3 mit Hinweisen). Das Gericht hat demnach die öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abzuwägen. Dies kann kriteriengeleitet nach der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) erfolgen. Art. 31 Abs. 1 VZAE ist indes nicht abschliessend. Da die Landesverweisung strafrechtlicher Natur ist, sind auch strafrechtliche Elemente wie die Aussichten auf soziale Wiedereingliederung des Täters in die Interessenabwägung miteinzubeziehen (BGE 144 IV 332 E. 3.3.2 mit Hinweisen). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und

- 20 - wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiäre Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, Aufenthaltsdauer und Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholten Delinquenz Rechnung zu tragen. Dabei darf das Gericht auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (Urteil 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.2.2).

E. 2.4

Art. 66a Abs. 2 StGB ist als "Kann-Vorschrift" formuliert. Dies bedeutet aber nicht, dass das Gericht frei entscheiden kann, ob es die Bestimmung zur Anwendung bringt oder nicht. Das Gericht muss von seinem Ermessen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grundsätze Gebrauch machen. Sind die Voraussetzungen von Art. 66a Abs. 2 StGB erfüllt, muss es daher nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit von einer Landesverweisung absehen (BGE 144 IV 332 E. 3.3 mit Hinweisen).

E. 2.5

Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (Urteil 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3.1 mit Hinweisen).

E. 2.6

Zum durch Art. 8 EMRK geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. Andere familiäre Verhältnisse fallen in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise für solche Beziehungen sind das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bindungen, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person. Bei hinreichender Intensität sind auch Beziehungen zwischen nahen Verwandten wie Geschwistern oder Tanten und Nichten von Bedeutung, doch muss in diesem Fall zwischen der über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügenden Person und dem um die Bewilligung nachsuchenden Ausländer ein über die üblichen familiären Beziehungen bzw.

- 21 - emotionalen Bindungen hinausgehendes, besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestehen (BGE 144 II 1 E. 6.1 mit Hinweisen).

E. 2.7

Der Anspruch auf Achtung des Familienlebens gilt nicht absolut. Bei der Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK sind folgende Elemente zu beachten: (1) die Art und Schwere der begangenen Straftat und ob sie als Jugendlicher oder Erwachsener verübt wurde; (2) die Aufenthaltsdauer des Betroffenen im Land; (3) die seit der Tatbegehung vergangene Zeit und das Verhalten des Ausländers während dieser; (4) die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zum Aufnahmestaat und zum Herkunftsland; (5) der Gesundheitszustand sowie (6) die mit der aufenthaltsbeendenden Massnahme verbundene Dauer der Fernhaltung. Keines dieser Elemente ist für sich allein ausschlaggebend. Erforderlich ist vielmehr eine Würdigung der gesamten Umstände im Einzelfall. Art. 66a StGB ist EMRK-konform auszulegen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich an der

Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGE 145 IV 161 E. 3.4; BGer 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3.3 und 6.3.4; je mit Hinweisen). 3. Härtefallprüfung

E. 3

Grundsätze/Strafraahmen

E. 3.1

Die Beschuldigte ist serbische Staatsangehörige (Urk. 27/1) und damit Ausländerin im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB. Da die Beschuldigte des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, verbunden mit mehrfachem Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB, begangen am 16. Juli 2018 und damit nach Inkrafttreten der Bestimmungen über die Landesverweisung, verurteilt wurde, ist sie in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB obligatorisch des Landes zu verweisen, sofern kein Härtefall vorliegt. Entgegen der Argumentation der Verteidigung liegt eindeutig kein alles umfassender Tatentschluss aus dem Jahr 2014 vor.

E. 3.2

Die Beschuldigte ist weder in der Schweiz geboren noch aufgewachsen. Sie wuchs in Serbien auf. Dort besuchte sie die Primarschule und ein Jahr das Gymnasium. Eine Berufsausbildung hat die Beschuldigte keine. Im Jahr 1995 im

- 22 - Alter von 20 Jahren reiste die Beschuldigte in die Schweiz ein (Prot. I S. 14 f.). Damit verbrachte die Beschuldigte die ersten lebensprägenden Jahre, nämlich ihre Kindheit und Jugend, in ihrem Heimatland. In der Schweiz arbeitete sie zunächst überwiegend als Reinigungskraft. Teilweise war sie in der Industrie tätig. Nach zweijähriger Arbeitslosigkeit trat sie am 1. Juli 2019 ihre Stelle als Reinigungskraft bei der Firma E._____ an, wo sie noch heute – jedoch in sehr reduziertem Pensum – arbeitet (Prot. I S. 15 f; Urk. 69 S. 2 ff.). Um ihren Lebensunterhalt finanzieren zu können, ist sie weiterhin auf Sozialleistungen angewiesen (Prot. I S. 16; Urk. 69 S. 2 f.). Die Beschuldigte verfügt über eine C-Bewilligung.

E. 3.3

Zu den familiären Verhältnissen ist das Folgende festzuhalten: Die Beschuldigte ist geschieden und hat keinen neuen Lebenspartner. Aus der Ehe hat die Beschuldigte einen 24-jährigen Sohn. Dieser lebt und studiert in der Schweiz. Der Kontakt ist indes nicht besonders intensiv. Gemäss eigenen Angaben hören sie manchmal voneinander (Prot. I S. 14 f.; Urk. 69 S. 3). Sie hätten so ca. alle drei Monate Kontakt. Sie habe ihm indes nicht von ihrer Situation erzählt (Urk. 69 S. 3). Es ist entsprechend von einer sehr oberflächlichen Beziehung auszugehen. Auch sonst hat die Beschuldigte keine engen Bezugspersonen in der Schweiz. Ihren Exmann hat sie anlässlich der Berufungsverhandlung erstmals als weiteren Kontakt in der Schweiz erwähnt (Urk. 22/6 S. 10 f.; Prot. I S. 17; Urk. 69 S. 3).

E. 3.4

Die Beschuldigte verfügt nur über wenig Deutschkenntnisse und musste im vorliegenden Verfahren durchwegs die Dienste eines Dolmetschers in Anspruch nehmen (Prot. I S. 5; Prot. II S. 5 ff.). Von einwandfreier sprachlicher Integration kann daher nicht gesprochen werden.

E. 3.5

Die Schwester der Beschuldigten lebt in Serbien. Indes besteht kein Kontakt zu ihr (Prot. I. S. 14; Urk. 69 S. 3). Gemäss eigenen Angaben hat die Beschuldigte noch eine Freundin in Serbien, mit welcher sie Kontakt pflegt und welche sie auch letzten Herbst besucht hat (Prot. I. S. 18; Urk. 69 S. 4). Zudem verbringt sie – gemäss den Ausführungen der Verteidigung – offenbar jährlich ein- bis zweimal Ferien in ihrer Heimat (Urk. 69 S. 5).

- 23 -

E. 3.6

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Beschuldigte kein über das übliche Mass hinausgehendes persönliches Interesse an einem Verbleib in der Schweiz hat. Mit dem blossen Hinweis auf sporadischen familiären Kontakt mit dem volljährigen und selbständigen Sohn zeigt die Beschuldigte keine Umstände auf, aufgrund welcher sie sich auf Art. 13 BV und Art. 8 EMRK berufen könnte. Nichts anderes lässt sich allein aus der rund 25-jährigen Aufenthaltsdauer in der Schweiz ableiten, insbesondere da die Beschuldigte auch beruflich nicht nachhaltig in der Schweiz Fuss fassen konnte. Die Integration ist – mit der Vorinstanz – als gering zu qualifizieren und die Deutschkenntnisse sind entsprechend bescheiden. Andererseits ist es der Beschuldigten zumutbar, wieder in Serbien zu leben. Durch das Aufwachsen und ihre Schulbildung ist die Beschuldigte mit der Sprache und der Kultur in ihrer Heimat bestens vertraut. Sodann kann sie ihrer beruflichen Tätigkeit als Reinigungskraft geradeso gut in Serbien nachgehen. Auch der Kontakt mit ihrem Sohn erscheint im bisherigen Rahmen in Serbien problemlos möglich.

E. 3.7

Zusammenfassend liegt kein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor. Damit entfällt ein Abwägen der privaten Interessen der Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz mit den öffentlichen Interessen an der Landesverweisung. Es ist die Landesverweisung auszusprechen. 4. Dauer der Landesverweisung

E. 4

Wahl der Sanktionsart

E. 4.1

Gemäss Art. 66a StGB ist die Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre auszusprechen, wobei die Dauer verhältnismässig sein muss. Dabei besteht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der Regel zwischen der Dauer der Hauptstrafe und jener der Landesverweisung eine gewisse Übereinstimmung (BGer 6B_549/2019 vom 29. Mai 2019 E. 3; BGE 123 IV 107 E. 3).

E. 4.2

Die von der Beschuldigten am 16. Juli 2018 begangenen Delikte zeugen von einer nicht zu unterschätzenden kriminellen Energie. Entgegen der Verteidigung darf dies nicht bagatellisiert werden. Das Verschulden der Beschuldigten in Bezug auf die begangenen Diebstähle, verbunden mit

- 24 - Hausfriedensbrüchen, wiegt nicht mehr leicht. Die dafür auszusprechende Strafe ist im untersten Drittel des Strafrahmens anzusiedeln. Es erscheint im Verhältnis zu den denkbaren, sich ebenfalls unter den Katalogtaten befindlichen Delikten und angesichts des gesetzlichen Rahmens angemessen, die Beschuldigte für die Dauer von 5 Jahren des Landes zu verweisen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Gerichtsgebühr für das

Berufungsverfahren ist auf Fr. 2'500.– festzusetzen. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte unterliegt mit ihren Anträgen praktisch vollumfänglich. Die Staatsanwaltschaft – welche lediglich Anschlussberufung erhoben hat – obsiegt teils mit ihrem Antrag zur Strafzumessung und unterliegt bei der Dauer der Probezeit sowie teilweise in Bezug auf ihre Anträge zur Landesverweisung. Bei diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu 4/5 der Beschuldigten aufzuerlegen und zu 1/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind zu 4/5 einstweilen und zu 1/5 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten im Umfang von 4/5 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. 3. Die amtliche Verteidigung der Beschuldigten reichte im Berufungsverfahren ihre Honorarnoten für ihren Aufwand sowie Barauslagen ein (Urk. 66 und 70). Der geltend gemachte Aufwand ist ausgewiesen und mit den Aufwendungen für die Berufungsverhandlung und die Nachbesprechung zu entschädigen. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten ist somit auf pauschal Fr. 3'400.– (inkl. MwSt.) festzusetzen.

- 25 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass die Verfügung und das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, vom 13. September 2019 wie folgt in Rechtskraft erwachsen sind: "Es wird verfügt: 1. Das Verfahren wird bezüglich folgender Vorwürfe definitiv eingestellt: – Hausfriedensbruch gegenüber B._____ vom 16. Juli 2018 – mehrfacher Hausfriedensbruch im Zeitraum vom 20. Februar 2014 bis 29. August 2017 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1.-4. (...)

E. 5

Die folgenden, durch die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, aufbewahrten Gegenstände werden nach Eintritt der Rechtskraft eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: – 1 Damentasche (A011'677'751); – 1 Körperpflegemittel (Parfüm), Coco Chanel Nr. 4 (A011'675'915).

E. 5.1

Tatkomponente

E. 5.1.1

Hypothetische Einsatzstrafe: mehrfacher Diebstahl vom 16. Juli 2018 Als schwerster Straftatkomplex erscheint vorliegend der mehrfache Diebstahl vom 16. Juli 2018, welcher in seiner Gesamtheit zu betrachten ist. Entsprechend ist dafür eine Einsatzstrafe festzusetzen. In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte sich am besagten Tag gezielt ins Seniorenzentrum ... begab, obwohl sie nicht mehr dort arbeitete, um aus den Zimmern der Bewohner Bargeld und Schmuck zu stehlen. Dabei erbeutete sie aus mehreren Zimmern und von unterschiedlichen Geschädigten Bargeld, Schmuck und Kosmetikprodukte bzw. Parfüms. Es resultierte gesamthaft ein Deliktsbetrag von rund Fr. 1'500.–. Bei den Schmuckstücken ist sodann wiederum der emotionale Wert für die Geschädigten, welcher den materiellen Wert im Falle eines Verlusts oft übersteigt, zu berücksichtigen. Die Diebestour beendete die Beschuldigte nicht aus eigenem Antrieb, sondern lediglich deshalb, weil sie in flagranti erwischt wurde. Sodann berücksichtigt die

Vorinstanz auch zurecht, dass es sich bei den Geschädigten um Bewohner des Seniorenzentrums und damit um betagte Menschen handelt, welche sich weniger gut gegen kriminelle Angriffe wehren können. Die Beschuldigte schlich sich ein und bereicherte sich an schutzlosen Opfern. Wenn die Vorinstanz gestützt darauf schlussfolgert, dass das

- 13 - Tatverschulden bei derartigen Diebstählen deutlich schwerer wiegt als beispielsweise bei Ladendiebstählen, ist ihr zuzustimmen. In Bezug auf die subjektive Tatschwere ist festzuhalten, dass die Beschuldigte gezielt vorgegangen ist. Sie hat eine speziell präparierte Handtasche zum Verstecken des Diebesguts eingesetzt und die im Rahmen ihrer früheren Arbeitstätigkeit im Seniorenzentrum erworbenen Orts- und Betriebskenntnisse ausgenutzt. Ihr Verhalten zeugt von einem planmässigen Vorgehen und damit von einer erheblichen kriminellen Energie. Aufgrund der Tatumstände wiegt das Verschulden nicht mehr leicht. Es erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe für diese Diebstähle von 6 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

E. 5.1.2

Asperation

E. 5.1.2.1

Mehrfacher Hausfriedensbruch vom 16. Juli 2018 In objektiver Hinsicht ist folgendes festzuhalten: Die Hausfriedensbrüche waren jeweils notwendige Begleiterscheinungen der Diebstähle. Wenn die Vorinstanz ausführt, der mehrfache Hausfriedensbruch trete neben dem mehrfachen Diebstahl in den Hintergrund, ist dem indes nur beschränkt beizupflichten. Zwischen diesen beiden Tatbeständen besteht bewusst echte Konkurrenz. Verschiedene Rechtsgüter sollen dadurch geschützt werden. Die Beschuldigte hat sich Zugang zu den Räumlichkeiten verschafft. Sie hat anschliessend die Räumlichkeiten von Privatpersonen durchsucht. Damit hat sie die Privatsphäre der einzelnen Geschädigten erheblich verletzt. Es ist davon auszugehen, dass diese in ihrem Sicherheitsgefühl massiv beeinträchtigt wurden. Die objektive Tatschwere wiegt schwer. Subjektiv ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte die Hausfriedensbrüche verübte, um ihr Handlungsziel, nämlich die Diebstähle, ermöglichen zu können. Dementsprechend handelte sie vorsätzlich. In Anwendung des Asperationsprinzips rechtfertigt es sich, die hypothetische Einsatzstrafe wegen des mehrfachen Hausfriedensbruchs um 3 Monate zu erhöhen.

- 14 -

E. 5.1.2.2

Mehrfacher Diebstahl im Zeitraum vom 20. Februar 2014 bis 29. August 2017 In Bezug auf die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass die Beschuldigte über einen Zeitraum von ca. dreieinhalb Jahren während ihrer beruflichen Tätigkeit im Seniorenzentrum ... bei ca. zehn Gelegenheiten Schmuck und in ca. fünf bis sechs Fällen Bargeld (gesamthaft im Umfang von ca. Fr. 200.– bis Fr. 500.–) aus den Zimmern der Bewohner gestohlen hat. Bei den zahlreichen gestohlenen Schmuckstücken ist teilweise ein gewisser Affektionswert für die Geschädigten zu berücksichtigen. Die Beschuldigte war als Mitarbeiterin des Seniorenzentrums für deren Pflege verantwortlich und pflegte dadurch eine persönliche Beziehung zu den Geschädigten, was ihr Verhalten besonders verwerflich erscheinen lässt. Sie nutzte das ihr von den Bewohnern des Seniorenzentrums entgegengebrachte Vertrauen schamlos aus. In ihrer Funktion als Mitarbeiterin konnte sie sich im Seniorenzentrum frei bewegen und war auch befugt, die Zimmer der Bewohner zu betreten. Diesen Umstand

nutzte sie ebenfalls zur Begehung ihrer Taten aus. Sodann hat sie durch ihr Verhalten fehlenden Respekt vor dem fremden Eigentum an den Tag gelegt. Es ist von einer nicht zu unterschätzenden kriminellen Energie auszugehen. Das objektive Tatverschulden ist insgesamt als nicht mehr leicht einzustufen. In subjektiver Hinsicht handelte die Beschuldigte mit direktem Vorsatz und aus rein finanziellen bzw. egoistischen Motiven. Es bestand keine finanzielle Notlage. Das subjektive Verschulden vermag die objektive Tatschwere somit weder zu erhöhen noch zu relativieren. Es rechtfertigt sich daher für diesen Straftatkomplex eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten zu asperieren.

E. 5.1.3

Einsatzstrafe In Anbetracht der Tatkomponenten erweist sich – in Anwendung des Asperationsprinzips – eine Einsatzstrafe von insgesamt 13 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

- 15 -

E. 5.2

Täterkomponente

E. 5.2.1

Betreffend die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten kann voll- umfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 51 S. 12). Sodann hat die Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung neu vorgebracht, momentan sehr wenig Arbeit zu haben und entsprechend stärker von der Sozialhilfe abhängig zu sein (Urk. 68 S. 2 f.). Mit der Vorinstanz ist zu konstatieren, dass sich aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten keinerlei zusätzliche strafzumessungsrelevante Erkenntnisse gewinnen lassen. Die persönlichen Verhältnisse wirken sich daher strafzumessungsneutral aus.

E. 5.2.2

Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft (Urk. 53), was sich strafzumessungsneutral auswirkt (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4). Wenn die Vorinstanz sodann strafferhöhend berücksichtigt, dass gegen die Beschuldigte im Jahr 2016 bereits ein Untersuchungsverfahren wegen eines einschlägigen Delikts geführt wurde, welches eingestellt wurde (Urk. 27/3), und sie entsprechend zumindest vor und nach der Strafuntersuchung delinquent hat (Urk. 51 S. 13), kann dies ohne Weiterungen übernommen werden.

E. 5.2.3

In Bezug auf die Strafminderung wegen des Geständnisses der Beschuldigten kann vollumfänglich auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 51 S. 13).

E. 5.2.4

Sodann bekundete die Beschuldigte bei der Schlusseinvernahme, anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung sowie auch an der Berufungsverhandlung sie bereue die Taten (Urk. 22/6 S. 8; Prot. I. S. 19; Urk. 68 S. 8). Auch hat sich die Beschuldigte mit einem Entschuldigungsbrief an das Seniorenzentrum sowie die Geschädigten gewandt. Daraus wird indes auch ersichtlich, dass sie erhofft, in der Schweiz bleiben zu können, wenn die Geschädigten ihr verzeihen (Urk. 41 S. 6; Urk. 42/4). Die späte Einsicht und Reue fällt deshalb nur sehr leicht strafmindernd ins Gewicht.

E. 5.2.5

Die Beschuldigte hat die Konsequenzen aus ihrem deliktischen Verhalten zu tragen. Dass sie diese härter als jeden anderen Delinquenten in gleicher oder ähnlicher Situation treffen würden, ist nicht ersichtlich.

E. 5.2.6

Insgesamt ist aufgrund der Täterkomponente eine merkliche Strafminderung angezeigt.

E. 5.3

Ergebnis Aufgrund aller relevanten Strafzumessungsgründe ist in Anwendung des Asperationsprinzips und in Würdigung aller objektiven und subjektiven Komponenten der begangenen Straftaten sowie in Berücksichtigung der Täterkomponenten eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten auszufällen.

E. 5.4

Anrechnung der Untersuchungshaft Die erstandene Untersuchungshaft ist auf die heute ausgefallte Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). IV. Strafvollzug 1. Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geld- strafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, das heisst die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2 mit Hinweisen). Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (vgl. dazu im Einzelnen: BGE 134 IV 1 E. 4.2.1 mit Hinweisen). 2. Mit der Vorinstanz sind sowohl in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Vollzugs im vorliegenden Fall erfüllt. Der Beschuldigten kann keine ungünstige Prognose gestellt werden (Urk. 51 S. 15). Mithin ist der Vollzug der Freiheitsstrafe aufzuschieben.

- 17 - 3. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Dauer der Probezeit ist nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach Persönlichkeit und Charakter des Verurteilten sowie der Gefahr seiner Rückfälligkeit, zu bemessen (BGE 95 IV 121 E. 1; BGer 6B_1192/2019 vom 28. Februar 2020 E. 2.1). 4. Die Staatsanwaltschaft beantragt eine Probezeit von drei Jahren. Sie führt dazu aus, die Beschuldigte sei zwar nicht vorbestraft, habe jedoch mehrfach delinquent, weshalb sich eine längere Probezeit rechtfertige (Urk. 60 S. 2; Urk. 71 S. 3). Die Verteidigung stellt sich auf den Standpunkt, bei der Beschuldigten als Ersttäterin sei die Probezeit auf zwei Jahre anzusetzen (Urk. 41 S. 5; Urk. 69 S. 5).

E. 6

Die nachfolgend genannten, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 31. Juli 2018 (act. 14/7) beschlagnahmten und bei der Bezirksgerichtskasse Winterthur eingebuchten Barschaften werden als unrechtmässig erlangter Vermögensvorteil eingezogen: – Bargeldbetrag Fr. 150.– (Geschädigte C. _____); – Bargeldbetrag Fr. 19.– (Geschädigte D. _____). Die Bezirksgerichtskasse Winterthur wird angewiesen, nach Eintritt der Rechtskraft die den jeweiligen Geschädigten zugewiesenen Beträge auf ein von

diesen noch zu bezeichnendes Konto zu überweisen.

E. 7

Die nachfolgend genannten, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 31. Juli 2018 (act. 14/7) beschlagnahmten und bei der

- 26 - Bezirksgerichtskasse Winterthur eingebuchten Barschaften werden zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet: – Bargeldbetrag EUR 1'200.– (entsprechend Fr. 1'356.–) (A011'676'394); – Bargeldbetrag Fr. 481.– (Restbetrag nach Abzug gem. Disp.-Ziff. 6; A011'675'857); – Bargeldbetrag Fr. 90.– (A011'675'846); – Bargeldbetrag Fr. 125.65 (A011'675'880).

E. 8

Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids werden sämtliche, unter Polis-Geschäfts-Nr. 73226854, sichergestellten Spuren und Spurenträger eingezogen und vernichtet.

E. 9

Die Entscheidungsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 2'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'100.00 Gebühr für das Vorverfahren; Fr. 12'445.35 amtliche Verteidigung (inkl. Barauslagen und MwSt.); Fr. 17'045.35 Total. Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten. Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidungsgebühr auf zwei Drittel.

E. 10

Die Kosten des Vorverfahrens (Gebühr Vorverfahren) und des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden indessen einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

E. 11

(Mitteilungen) 12-13. (Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 27 - Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte ist schuldig – des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB sowie – des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB. 2. Die Beschuldigte wird bestraft mit 10 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 26 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Die Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'400.00 amtliche Verteidigung 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu 4/5 der Beschuldigten auferlegt und zu 1/5 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zu 4/5 einstweilen und zu 1/5 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten bleibt im Umfang von 4/5 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (übergeben) – das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für

sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland
- 28 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger
Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung
Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die
Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mit dem Formular
"Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" 8. Gegen diesen Entscheid
kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist
innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an
gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in
der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich
einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen
richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes.
Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 13. Juli 2020 Der Präsident: Die
Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Volken MLaw A. Donatsch

- 29 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während
der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung
einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die
Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr
bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe
bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw.
Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder
Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die
Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.